



**INITIATIVE
EUROPÄISCHER
NETZBETREIBER**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften

Hier: Stellungnahme der Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN)

Berlin, 01.03.2006

MITGLIEDER

Airdata
BT
Cable & Wireless
Colt Telecom
Tiscali
Versatel
Verizon Business

SITZ UND BÜRO

Dorotheenstrasse 54
10117 Berlin

GESCHÄFTSFÜHRER

RA Jan Mönikes

VORSTAND

Salomon Grünberg
Sabine Hennig
Andreas Schweizer
Dr. Jutta Merkt
Felix Müller

KONTAKTE

Telefon +49 30 3253 8066
Telefax +49 30 3253 8067
info@ien-berlin.com
www.ien-berlin.com

Norm	Inhalt	Bewertung durch die IEN	Änderungsvorschläge
<p>§ 2 Abs.3,</p> <p>§ 9</p>	<p>Anwendbarkeit des GWB. Dieses ist nur anwendbar, soweit nicht durch das TKG „ausdrücklich abschließende Regelungen getroffen“ werden.“</p> <p>Fehlen wirksamen Wettbewerbs infolge Marktdefinition und Marktanalyse für sämtliche Regelungen in Teil 2 des TKG</p>	<p>Klarstellung erforderlich</p> <p>Die IEN ist der Auffassung, dass gerade im Hinblick auf die jüngere Rechtsprechung zu den Anwendungsvoraussetzungen der besonderen Missbrauchsaufsicht gemäß § 42 TKG ein Klarstellungsbedarf besteht.</p> <p>Die IEN bemängelt, dass der Gesetzgeber ungeachtet des § 2 Abs. 3 im TKG keine weiteren ausdrücklichen Regelungen zum GWB getroffen hat und dieses in der Folge in den jeweiligen Fällen zur Auslegung des gesetzgeberischen Willens durch die gesetzgeberische Praxis führt.</p> <p>Dieser Vorgang wirkt sich aus Sicht der IEN insbesondere problematisch auf die Regelung des § 9 TKG aus. § 9 wird in der Praxis dahingehend interpretiert, dass die besondere Missbrauchsaufsicht des § 42 TKG nur dann für anwendbar erklärt wird, wenn zuvor das Fehlen wirksamen Wettbewerbs durch die BNetzA festgestellt worden ist. Dies führt zu der paradoxen Situation, dass ein Missbrauch von beträchtlicher Marktmacht von der BNetzA nicht im Wege der Missbrauchsaufsicht behoben werden kann, wenn unter dem TKG 1996 bisher keine Feststellung hierzu erfolgt ist und auch die Marktanalyse unter dem TKG 2004 noch nicht erfolgt ist. Dies können etwa Fälle sein, in denen beträchtliche Marktmarkt bestand und von niemandem bestritten wurde, eine explizite Feststellung allerdings z.B. nach § 37 TKG 1996 nicht erforderlich war.</p> <p>Diese Problematik gilt nach Auffassung der IEN auch für die nachträgliche Entgeltregulierung gemäß § 38 iVm § 28 TKG.</p>	<p>Die IEN schlägt zur Klarstellung die nachfolgenden Änderungen vor:</p> <p>§ 2 Abs. 3: Die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen <i>bleiben, soweit nicht durch dieses Gesetz ausdrücklich abschließende Regelungen getroffen werden, anwendbar. Die und die</i> Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden bleiben unberührt.“</p> <p>Die IEN schlägt zur Klarstellung die nachfolgende Änderung in § 9 Abs.3 TKG vor:</p> <p>„§ 18, § 38 und § 42 bleiben unberührt.“</p>

Norm	Inhalt	Bewertung durch die IEN	Änderungsvorschläge
		<p>Sowohl diese Regelungen als auch der § 42 sind auch im allgemeinen Wettbewerbs- bzw. Kartellrecht über die §§ 19, 20 GWB erfasst. § 2 Abs. 3 TKG impliziert jedoch, dass insbesondere in Teil 2 des Gesetzes „abschließende“ Regelungen getroffen werden. Dies bedeutet, dass Teil 2 des Entwurfs selbst Instrumente des allgemeinen Wettbewerbsrechts enthält, obwohl die Regulierung nach Teil 2 überhaupt einen nicht funktionsfähigen Markt voraussetzen soll und eigentlich der ex ante-Regulierung dient.</p> <p>Nach Auffassung der IEN kann ein solcher Ansatz aber vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt gewesen sein. Die kartellrechtlichen Instrumente der (nachträglichen) Missbrauchsaufsicht sind in den Katalog des § 13 Abs. 3 TKG nicht aufgenommen worden. Zugleich entsteht die Gefahr, dass dann auch die allgemeinen Wettbewerbsbehörden nicht zuständig sind, weil deren, den Regelungen in §§ 38, 28, 42 TKG vergleichbaren Eingriffsrechte womöglich aufgrund der <i>abschließenden</i> Regelung im TKG nicht anwendbar wären. Ohne Marktdefinition und Marktanalyse wären somit die betroffenen Märkte gänzlich jeglicher Kontrolle entzogen.</p>	
§ 9a	Neue Märkte sollen nur dann Gegenstand der Regulierung sein, wenn ansonsten die Entwicklung	<p>Regelung ist wettbewerbsfeindlich und unverhältnismäßig</p> <p>Mit dem neu eingefügten § 9a sollen Anreize zur Förderung von Investitionen und Innovationen geschaffen werden. Die IEN ist jedoch der Auffassung, dass dieses Ziel vorliegend verfehlt</p>	<p>Die IEN schlägt vor, den § 9a TKG zu streichen.</p> <p>Hilfsweise schlägt die IEN die</p>

Norm	Inhalt	Bewertung durch die IEN	Änderungsvorschläge
	<p>eines nachhaltig wettbewerbsorientierten Marktes langfristig behindert würde. Dabei ist das Regulierungsziel der Förderung von Infrastrukturinvestitionen und Innovationen von der BNetzA zu berücksichtigen.</p>	<p>wird. Vielmehr ist die Vorschrift geeignet, ein neues Monopol mit negativen Folgen für die Verbraucher und den Wettbewerb zu schaffen. Die IEN verweist dazu auf die Erfahrungen mit der Einführung von DSL. Bereits geringe und kurzfristige Behinderungen der Wettbewerber können ausreichen, um dauerhafte neue monopolistische Strukturen entstehen zu lassen sowie Marktzutrittsbarrieren zu schaffen. Dies führt auch zu einer Schädigung der Verbraucher in Bezug auf deren Interesse an bestmöglicher Versorgung mit einer Vielfalt von Angeboten zu nicht monopolistisch überhöhten Preisen, die letztendlich nur in einem dem Wettbewerb unterworfenen Umfeld gewährleistet sind.</p> <p>Ferner hält die IEN die Vorschrift für unverhältnismäßig. Die Schaffung von Anreizen für Investition und Innovation kann auch mit milderem Mitteln erreicht werden. Die Anreizförderung kann beispielsweise auch durch eine angemessene Erhöhung der EK – Verzinsung bei dem entsprechenden Vorleistungsprodukt als geeignetes Mittel erreicht werden. Ein solcher Ansatz würde gleichzeitig auch der Schaffung neuer Monopole zu Lasten der Verbraucher entgegenstehen.</p> <p>Darüber hinaus möchte die IEN darauf hinweisen, dass neben der Beachtung des in der amtlichen Begründung genannten Regulierungsziels aus § 2 Abs. 2 TKG auch die Wahrung der Nutzer- und Verbraucherinteressen, sowie die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und die Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte zu beachten sind. Es soll-</p>	<p>nachfolgenden Änderungen vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Regelbeispiel sollte umgekehrt ausgestaltet werden damit gewährleistet ist, dass bei Bedarf die angemessenen Maßnahmen in jedem Fall ergriffen werden: „Neue Märkte sollen nur dann nicht in die Marktregulierung [...] einbezogen werden, wenn [...].“ 2. Wie von der Europäischen Kommission gefordert, sollte anstelle des Begriffes des „nachhaltig wettbewerbsorientierten Marktes“ der Begriff „wirksamer Wettbewerb“ verwendet werden. 3. Der Verweis auf „wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen“ sollte durch „wenn davon auszugehen ist“ ersetzt werden. Der Verweis auf Tatsachen ist zu eng und berücksichtigt nicht, dass es hier gerade um eine Zukunftsprognose geht, bei der

Norm	Inhalt	Bewertung durch die IEN	Änderungsvorschläge
		<p>te mit in die Betrachtung eingehen, inwieweit die Innovation von einem "Level playing field" ausgeht</p> <p>Die IEN möchte weiterhin auf die bereits durch die EU-Kommissarin Reding geäußerten Zweifel an der Europarechtskonformität der Vorschrift hinweisen. Zur Vermeidung weiterer Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland sollte der Identifikation eines neuen Marktes das durch den EU-Rechtsrahmen insbesondere in der Rahmenrichtlinie vorgesehene Konsultationsverfahren vorangehen.</p>	<p>auch allgemeine wirtschaftliche und ökonomisch Erfahrungssätze berücksichtigt werden müssen.</p> <p>4. Die Einschränkung durch „<i>langfristig</i>“ sollte ersatzlos gestrichen werden. Auch kurz- und mittelfristige Behinderungen können irreversible Folgen für den Markt und die Verbraucher haben.</p> <p>5. Der Verweis auf „<i>unter besonderer Berücksichtigung der Ziele, effiziente Infrastrukturinvestitionen zu fördern und Innovationen zu unterstützen</i>“ sollte durch „<i>unter besonderer Berücksichtigung der Regulierungsziele des § 2 Abs. 2 TKG</i>“ ersetzt werden.</p>
<p>§ 21 Abs. 3 Nr. 2</p>	<p>Umfang der Zusammenschaltungsverpflichtung</p>	<p>Die IEN bemängelt die Vollständigkeit der bestehenden Regelung. Art. 12 Abs. 1 lit. i) ZRL erwähnt auch die Zusammenschaltung von „Netzeinrichtungen“.</p>	<p>Die IEN regt eine Ergänzung des § 21 Abs. 3 Nr. 2 an: „Zusammenschaltung von Telekommunikationsnetzen oder</p>

Norm	Inhalt	Bewertung durch die IEN	Änderungsvorschläge
			Netzeinrichtungen zu ermöglichen,“
§§ 28, 30	Grundsätze der Entgeltregulierung durch die BNetzA.	<p>Änderungen für Europarechtskonformität nicht ausreichend</p> <p>Durch die Änderung des § 30 Abs. 3 soll auf die Europarechtskonformität des TKG, insbesondere im Hinblick auf Art. 16 RRL, 8, 9 und 13 ZRL, hingewirkt werden. Obgleich dieser Ansatz von der IEN ausdrücklich begrüßt wird, wird die hier vorgeschlagene Änderung als nicht ausreichend erachtet.</p> <p>Die Europäische Kommission hat im Zusammenhang mit dem Vertragsverletzungsverfahren (Verf-Nr. 2004/2221, Schreiben C (2005) 1196)) ausgeführt, dass die genannten Richtlinienbestimmungen selbst das Ermessen der Regulierungsbehörde für die Auferlegung von Verpflichtungen im Bereich der Entgeltregulierung regeln würden und zugleich vorsähen, dass die Entscheidung über die Auferlegung allein der Regulierungsbehörde obliege. Die betreffenden Bestimmungen im TKG bedeuteten dagegen bereits eine Entscheidung des Gesetzgebers zugunsten der Vorabgenehmigung von Entgelten (§ 30 Abs. 1 S. 1 TKG) bzw. zugunsten der nachträglichen Entgeltregulierung (§ 30 Abs. 3 TKG). Ferner seien von der Vorabgenehmigung Ausnahmetatbestände vorgesehen, die keine Grundlage in den Richtlinien hätten (§ 30 Abs. 1 S. 2 TKG). Der in den Richtlinien vorgesehene Ermessenspielraum der Regulierungsbehörde würde daher unzulässig beschränkt, und darüber hinaus würden unzulässige Ermessenskriterien für die Beschränkung des Er-</p>	<p>Zur Erreichung einer richtlinienkonformen Nachkorrektur des § 30 TKG ist es nach Auffassung der IEN insbesondere erforderlich, dass es in § 30 Abs. 3 einer <u>freien</u> Ermessensentscheidung der BNetzA überlassen bleibt, eine (ex-ante oder ex-post) Entgeltregulierung anzuordnen.</p> <p>Darüber hinaus sollte der Maßnahmenkatalog der Art. 9 – 13 ZRL vollständig ins TKG übernommen werden.</p> <p>Hilfsweise schlägt die IEN vor:</p> <p>§ 30 Abs. 1 Satz 2 sollte ersatzlos gestrichen werden. Er enthält zusätzliche Kriterien für die Ausübung des Ermessens der BNetzA bei der Entgeltregulierung, die im Widerspruch zu Art.</p>

Norm	Inhalt	Bewertung durch die IEN	Änderungsvorschläge
		<p>messenspielraums angewendet.</p> <p>Die IEN schließt sich diesen Ausführungen der Kommission im Wesentlichen an und möchte sich für eine richtlinienkonforme Nachkorrektur des § 30 TKG einsetzen, um schädlichen Auswirkungen für den Wettbewerb sowie die Verbraucher entgegenzutreten.</p>	<p>13 ZRL und Art. 17 URL stehen. Dies gilt vor allem für das Kriterium der doppelten Marktbeherrschung, jedoch auch für das Kriterium der „früheren marktbeherrschenden Stellung“.</p>
<p>§ 38 Abs. 2</p>	<p>Kriterien der Verfahrenseinleitung</p>	<p>Fehlende Verfahrenseinleitung auf Antrag</p> <p>Die IEN bemängelt eine fehlende Europarechtskonformität hinsichtlich Art. 20 Abs. 1 RRL. Gemäß Art. 20 RRL trifft die nationale Regulierungsbehörde auf Antrag einer Partei eine Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Unternehmen im Zusammenhang mit Verpflichtungen aus der RRL und der Einzelrichtlinien. Diese weite Formulierung steht einer Beschränkung auf Fälle der Zugangsanordnung (§ 25 TKG), der Auferlegung von Zugangsverpflichtungen (§ 21 TKG) bzw. der besondere Missbrauchsaufsicht (§ 42 TKG) entgegen.</p> <p>Gerade in Bezug auf Entgelte entstehen in der Praxis häufig Streitfälle, was insbesondere hinsichtlich Entgeltstreitigkeiten für Vorleistungen zwischen den Unternehmen gilt. Hier muss nach Auffassung der IEN ein Antragsrecht bestehen, da dies genau den § 38 Abs. 2 TKG betrifft, wenn dort von Entgelten für Zugangsleistungen die Rede ist. Es liegt ein Fall des Art. 20 Abs. 1 RRL vor.</p>	<p>Die IEN schlägt nachfolgende Änderung des § 38 Abs. 2 vor:</p> <p>„(2) Auf Antrag oder wenn Wenn der Bundesnetzagentur Tatsachen bekannt werden,“</p>

Norm	Inhalt	Bewertung durch die IEN	Änderungsvorschläge
<p>§ 39 / § 42 Abs. 4</p>	<p>Umsetzung von Art. 17 URL, insbesondere Entgeltregulierung von Endnutzerleistungen.</p>	<p>Änderungen für Europarechtskonformität nicht ausreichend</p> <p>Durch die Änderung des § 42 Abs. 4 soll auf die Europarechtskonformität des TKG, insbesondere indem Hinblick auf Art. 17 URL, hingewirkt werden. Obgleich dieser Ansatz von der IEN ausdrücklich begrüßt wird, wird die hier vorgeschlagene Änderung als nicht ausreichend erachtet.</p> <p>Die Europäische Kommission hat im Zusammenhang mit dem Vertragsverletzungsverfahren (Verf-Nr. 2005/2067, Schreiben C(2005) 927)) ausgeführt, dass Art 17 URL ein weites ungebundenes Ermessen bei der Auferlegung jeglicher „<i>geeignete[r] regulatorische[r] Verpflichtungen</i>“ für die nationalen Regulierungsbehörden fordert. Diese Forderung wurde im TKG nur höchst ungenügend umgesetzt: § 39 TKG sieht lediglich die Entgeltregulierung und sonst keine anderen endnutzerrelevanten Kontrollen als mögliche Verpflichtung im Endnutzerbereich vor. Ferner wird auch das Ermessen bei der Auferlegung der Entgeltregulierungsmaßnahmen deutlich einschränkt.</p> <p>Die vorgeschlagene Änderung hält die IEN für nicht ausreichend, da die im TKG grundsätzlich für die Regulierung im Endnutzerbereich im Bereich der Marktanalyseverfahren vorgesehenen Maßnahmen weder über die Entgeltregulierung hinaus erweitert werden, noch die in § 39 vorgesehene Einschränkung des Ermessensspielraums der BNetzA ausgedehnt werden.</p>	<p>Zur Beseitigung der von der Kommission in Zusammenhang mit der Umsetzung von Art. 17 URL geltend gemachten Defizite schlägt die IEN die Einführung einer neuen Vorschrift in das TKG vor, welche die BNetzA berechtigt, grundsätzlich <u>alle geeigneten regulatorischen Verpflichtungen in Bezug auf die Regulierung von Endnutzerdiensten zu treffen, die der Art des festgestellten Problems entsprechen sowie verhältnismäßig und gerechtfertigt sind.</u></p>

Norm	Inhalt	Bewertung durch die IEN	Änderungsvorschläge
		<p>Da es sich bei den Ausführungen im Vertragsverletzungsverfahren um Forderungen der europarechtskonformen Ausgestaltung der Marktanalyseverfahren handelt, wäre es darüber hinaus nach Auffassung der IEN auch rechtsdogmatisch verfehlt, diese Problematik durch eine Änderung im Bereich der Missbrauchsaufsicht beheben zu wollen.</p>	
<p>§ 43a</p>	<p>Festsetzung von Informationspflichten für den Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit.</p>	<p>Regelungsvorschlag ist nicht marktgerecht</p> <p>Die Regelung basiert auf der Annahme, dass jeder Vertragsschluss schriftlich oder sonst in einer Art, bei der Informationen zur Verfügung gestellt werden können, erfolgt. Dies entspricht jedoch nicht den Marktgegebenheiten. Die IEN möchte hier darauf hinweisen, dass diese Vorschrift auf Produkte, wie die Netzbetreiberauswahl durch das Call by Call als „klassischen“ Fall des der Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit, nicht anwendbar ist.</p> <p>Darüber hinaus erachtet die IEN die Regelung als verfehlt, weil vor dem Hintergrund der bestehenden Vorschriften des BGB zur Regelung von Fernabsatzgeschäften kein Grund ersichtlich ist, die Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit mit schärferen Informationspflichten zu belegen als den Anbieter sonstiger Dienstleistungen.</p> <p>Darüber hinaus setzt die Regelung voraus, dass ein Telekommunikationsanbieter stets ein „allgemein gültiges Preisverzeichnis“ und ein Verzeichnis der „wichtigsten technischen Leis-</p>	<p>Die IEN regt die komplette Streichung des § 43a an.</p> <p>Hilfsweise schlägt die IEN die nachfolgenden Änderungen vor:</p> <p>Satz 1 der Vorschrift sollte wie folgt geändert werden: „<i>Der Anbieter von Telekommunikationsdiensten [...], sofern dies nach der Art des fraglichen Vertrages nicht ausgeschlossen oder unüblich ist: [...].</i>“</p> <p>Hinsichtlich Satz 2 sollte die folgende Streichung vorgenommen werden:</p>

Norm	Inhalt	Bewertung durch die IEN	Änderungsvorschläge
		<p>tungsdaten“ bereitzustellen hat. Hinsichtlich spezialisierter Anbieter, welche zugeschnittenen Einzelfall-Angebote für ihre Kunden bereithalten, ist diese Vorschrift durch die allgemeine Transparenzverpflichtung innovationsfeindlich.</p> <p>Die IEN hält die Regelung ferner hinsichtlich der Forderung nach einer Individualvereinbarung für zu eng. Aufgrund der weiten Auslegungspraxis, Vertragstexte schon bei mehr als zweimaliger Verwendung als AGB zu werten, sind die meisten Verträge keine Individualvereinbarung sondern AGB, auch wenn sie gegenüber Kunden verwendet werden, die keine Verbraucher sind. Dies dürfte gerade auch im Hinblick auf Art. 20 URL, welcher sich ausdrücklich nur an Verbraucher ohne weitere Vorgaben richtet, zu eng sein. Aus Sicht der IEN besteht für eine Ausdehnung auf Geschäftskunden keine Veranlassung.</p>	<p>„Satz 1 gilt nicht für Endnutzer, die keine Verbraucher sind und mit denen der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit eine Individualvereinbarung getroffen hat.“</p>
§ 44 a	Ausschluss der Haftungsbeschränkung für grobe Fahrlässigkeit	<p>Haftungserweiterung ist nicht erforderlich</p> <p>Die IEN hält die Haftungserweiterung von Vorsatz auch auf grobe Fahrlässigkeit für unverhältnismäßig. Die bestehende Regelung hat sich in der Vergangenheit hinsichtlich der gegenseitigen Interessenlagen als ausgewogen und ausreichend erwiesen. Gerade unter Berücksichtigung der hohen Haftungsrisiken aufgrund der vielfältigen und teilweise hochsensitiven Bereiche in denen Telekommunikationsdienstleistungen eingesetzt werden, ist eine solche Regelung im Verhältnis zu den teilweise geringen Margen der Anbieter in bestimmten Angebotsberei-</p>	<p>Die IEN schlägt die Beibehaltung der ursprünglichen Formulierung und die Streichung des der Verweises auf grobe Fahrlässigkeit vor.</p>

Norm	Inhalt	Bewertung durch die IEN	Änderungsvorschläge
		chen nicht angemessen.	
§ 45	Einrichtung eines Vermittlungsdienstes für hörbehinderte Menschen.	<p>Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes notwendig</p> <p>Die IEN unterstützt vollumfänglich das Interesse behinderter Menschen an möglichst ungehinderter Teilnahme an Telekommunikationsdienstleistungen. Dennoch möchte die IEN darauf hinweisen, dass Verpflichtungen bei der näheren Ausgestaltung des Vermittlungsdienstes gegenüber den Unternehmen nur im Rahmen der technischen Möglichkeiten und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit auferlegt werden sollten. Andernfalls wären die Anbieter bei der Einrichtung potenziell einem erheblichen Kostenaufwand ausgesetzt.</p>	<p>Die IEN möchte daher folgende Änderung in Satz 4 anregen:</p> <p>„Zur Sicherstellung des Vermittlungsdienstes ist die Regulierungsbehörde befugt im Rahmen der technischen Möglichkeiten und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, den Unternehmen Verpflichtungen aufzuerlegen.“</p>
§ 45a	Regelungen zur Nutzung von Grundstücken (entspricht bisherigem § 10 TKV)	<p>Schließung einer Regelungslücke notwendig</p> <p>Die IEN möchte zur Regelung des § 45a auf die BGH-Rechtsprechung zu § 57 TKG 1996 (BGH Report 2004, 79) hinweisen. Bezüglich der Inanspruchnahme von Grundstücken zur Herstellung von Teilnehmeranschlüssen besteht eine problematische Regelungslücke zu Lasten der Netzbetreiber. Die IEN würde eine Schließung dieser Regelungslücke ausdrücklich begrüßen und regt die Einfügung einer der Regelung in § 76 TKG entsprechenden Vorschrift an.</p>	<p>Die IEN schlägt daher die Einfügung eines neuen Abs. 2 vor:</p> <p>„(2) Der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit hat gegenüber dem dinglich Berechtigten einen Anspruch auf Abschluss des Nutzungsvertrags gemäß Abs. 1 nach Maßgabe der Bestimmungen in § 76 Abs. 1 Nr. 2.“</p>

Norm	Inhalt	Bewertung durch die IEN	Änderungsvorschläge
<p>§ 45d Abs. 2</p>	<p>Möglichkeit der Sperrung für bestimmte Rufnummernbereiche.</p>	<p>Regelung ist zu eng gefasst</p> <p>Die IEN hält die Regelung des § 45d Abs. 2 für zu eng. Zur Gewährleistung eines hinreichenden Verbraucherschutzes ist eine grundsätzliche Vorhaltung der Sperrmöglichkeit ausreichend. Es besteht jedoch kein Anlass, die Anbieter zu einer kostenlosen Sperrung zu verpflichten und eine solche Vorgabe begegnet aus Sicht der IEN auch verfassungsrechtlichen Bedenken.</p> <p>Insbesondere hinsichtlich einer Verpflichtung zur Einrichtung von wiederholten Sperrungen erachtet die IEN es zur Wahrung des Kundenschutzes als ausreichend, eine kostenfreie <u>Ersteinrichtung</u> der Sperre zu gewähren.</p>	<p>Die IEN regt die Streichung des Begriffs „<i>unentgeltlich</i>“ in Abs. 2 Satz 1 sowie Satz 2 an.</p> <p>Hilfsweise schlägt die IEN vor, die Unentgeltlichkeit der Sperre sollte beschränkt werden auf die Ersteinrichtung: „Die wiederholte Sperrung sowie die Freischaltung [...] kann kostenpflichtig sein“</p>
<p>§ 45e</p>	<p>Erteilung eines Einzelverbindungs nachweises</p>	<p>Klarstellung erforderlich</p> <p>Es ist aus Sicht der IEN ausdrücklich zu begrüßen, dass Einschränkungen durch technische Hindernisse oder die Art der Leistung nunmehr berücksichtigt werden.</p> <p>Die IEN vermisst jedoch eine Klarstellung, ob bestimmte Dienste, die nicht in der Erbringung von Sprachtelefoniedienstleistungen (wie z.B. Internet by Call“) von dem Anwendungsbereich der Vorschrift erfasst sind.</p> <p>Aufgrund des Kostenfaktors für Druck- und Porto des Einzelverbindungs nachweises gerade in Angebotsbereichen mit geringeren Margen möchte die IEN weiterhin anregen, auch einen On-</p>	<p>Die IEN schlägt die nachfolgenden Änderungen vor:</p> <p>Abs. 1 Satz 2 der Vorschrift sollte wie folgt geändert werden: <i>Dies gilt nicht, soweit es sich um Telekommunikationsdienstleistungen handelt, die in nicht in Verbindungen erbracht werden, [...].</i>“</p> <p>Des Weiteren sollte ein weiterer Satz am Ende von Abs. 1 eingefügt werden: „Der Einzelverbindungs“</p>

Norm	Inhalt	Bewertung durch die IEN	Änderungsvorschläge
		line-Einzelverbindungs-nachweis zuzulassen. Eine solche Bereitstellung dürfte auch dem Verbraucherschutzgedanken Rechnung tragen, da der Kunde z.B. auch vor Monatsende bereits eine Informationsmöglichkeit über seine Angebotsnutzung erhält.	<i>dungsnachweis kann auch Online bereitgestellt werden.</i>
§ 45f	Zwang zum Prepaid-Verfahren	<p>Keine Notwendigkeit zur Erzwingung</p> <p>Die IEN möchte darauf hinweisen, dass die sich auf dem Markt befindlichen freiwilligen Calling Card-Angebote völlig ausreichend sind. Darüber hinaus wird der Verbraucherschutz infolge der Sperrmöglichkeit des § 45d Abs.2 zur Vermeidung überhöhter Rechnungen (z.B. durch Mehrwertdienste) hinreichend gewährt.</p>	<p>Die IEN regt an, eine Ausnahme jedenfalls für das Festnetz zu schaffen.</p> <p>Hilfsweise schlägt die IEN die Aufnahme einer Einschränkung vor: „im Rahmen der technischen Möglichkeiten und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit“</p>
§ 45g Abs. 2	Überprüfung und Zertifizierung der Genauigkeit der Verbindungspreisberechnung	<p>Jährliche Überprüfungsverpflichtung nicht notwendig</p> <p>Nach Auffassung der IEN ist es unverhältnismäßig, einem Anbieter jährlich eine erneute aufwendige und kostenerhebliche Wiederholungsprüfung derselben Anforderungen des § 5 TKV 1997 aufzuerlegen, sofern nicht Umstände die Annahme rechtfertigen, dass sich an seiner Zuverlässigkeit in diesem Bereich etwas geändert hat.</p>	Die IEN schlägt eine Fristverlängerung zur Überprüfung auf „alle zwei Jahre“ vor.

Norm	Inhalt	Bewertung durch die IEN	Änderungsvorschläge
§ 45k	Leistungsverweigerungsrechte des Anbieters.	<p>Benachteiligung der Festnetzanbieter</p> <p>Nach § 45k Abs. 1 wird das Leistungsverweigerungsrecht von Festnetzanbietern nach Maßgabe der § 45k Abs. 2 bis 5 beschränkt. Nach Auffassung der IEN besteht jedoch kein Anlass, insoweit das Festnetz gegenüber dem Mobilfunk und sonstigen Zugangsformen zu benachteiligen.</p> <p>Nach den Erfahrungen der Mitglieder der IEN ist in einer Sperrsituation der Kunde im Regelfall in Verzug. In diesem Fall kann somit auch kein schutzwürdiges Interesse an einer Weiterbelieferung bestehen.</p>	<p>Die IEN schlägt die Streichung der Vorschrift vor.</p> <p>Hilfsweise schlägt die IEN die Herausnahme der Diskriminierung des Festnetzes vor</p>
§ 45n	Veröffentlichungspflichten für Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen.	<p>Regelung ist überflüssig</p> <p>Die IEN erachtet die Regelung als verfehlt, weil vor dem Hintergrund der bestehenden Vorschriften des BGB zu den Fernabsatzschäften kein Grund ersichtlich ist, die Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit mit schärferen Informationspflichten zu belegen als den Anbieter sonstiger Dienstleistungen.</p> <p>Darüber hinaus setzt die Regelung voraus, dass ein Telekommunikationsanbieter stets ein „allgemein gültiges Preisverzeichnis“ und ein Verzeichnis der „wichtigsten technischen Leistungsdaten“ bereitzustellen hat. Hinsichtlich spezialisierter Anbieter, welche zugeschnittenen Einzelfall-Angebote für ihre Kunden bereithalten, ist diese Vorschrift durch die allgemeine</p>	<p>Die IEN schlägt die ersatzlose Streichung vor.</p> <p>Hilfsweise regt die IEN die Beschränkung auf Massenmarktprodukte an: („<i>Jeder Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit, die nicht für den Massenmarkt bestimmt sind [...].“</i>).</p> <p>Des Weiteren sollten die Anforderungen auf die in Art. 20 URL genannten Erfordernisse be-</p>

Norm	Inhalt	Bewertung durch die IEN	Änderungsvorschläge
		Transparenzverpflichtung innovationsfeindlich.	schränkt werden.
§ 66g Ziffer 5	Wegfall der Entgeltspflicht bei illegalen Dialern	Klarstellung erforderlich Aus Rechtssicherheitsgründen ist die Klarstellung nach Auffassung der IEN ausdrücklich zu begrüßen. Jedoch vermisst die IEN vor dem Hintergrund bestehender Rechtsstreitigkeiten eine weitere Klärung (jedenfalls in der Begründung), dass § 66g Ziffer 5 nur die heute bestehende zivilrechtliche Lage (§ 134 BGB) klarstellt und keine materielle Änderung der Rechtslage bezweckt.	Die IEN regt eine Klarstellung für § 66g Ziffer 5 dahingehend an, dass es sich hier nur um eine Klarstellung der bestehenden Rechtslage, nämlich der Regelung in § 134 BGB handelt.
§ 150 Abs. 1	Übergangsvorschriften	Klarstellung erforderlich Aufgrund der divergierenden Auslegungspraxis der Vorschrift sowohl zwischen den einzelnen Beschlusskammern der BNetzA, aber auch zwischen der BNetzA und dem VG Köln in der Vergangenheit möchte die IEN hier eindringlich eine Klarstellung dahingehend anregen, dass in der Übergangszeit zwischen dem Inkrafttreten des TKG 2004 und dem Erlass der jeweiligen Regulierungsverfügungen <u>sowohl die Feststellungen unter dem TKG 1996, wie auch die darin erhaltenen abstrakten Verpflichtungen vollumfänglich wirksam bleiben.</u> Eine solche Regelung ist geeignet zu verhindern, dass die BNetzA in Markt Bereichen, in denen in der Vergangenheit keine Feststellungen marktbeherrschender Stellungen erfolgt sind, weil sie (z.B. zur Anwendung des § 37 TKG 1996) – trotz un-	Die IEN schlägt daher die nachfolgende Änderung des Abs. 1 vor: „Die Verpflichtungen nach dem vierten Teil des Telekommunikationsgesetz vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) und der dazu ergangenen Rechtsverordnungen sowie die von der Bundesnetzagentur vor Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffenen Feststellungen marktbeherrschender Stellungen sowie die daran anknüpfenden Verpflichtungen des Telekom-

Norm	Inhalt	Bewertung durch die IEN	Änderungsvorschläge
		<p>streitigem Vorhandensein - schlichtweg nicht erforderlich waren, keine Maßnahmen erlassen kann.</p> <p>Darüber hinaus muss die Regelung im Einklang mit den Übergangsbestimmungen der Art. 27 der RRL, Art. 7 der ZRL und Art. 16 URL stehen. Danach sind die <u>bisherigen Verpflichtungen in vollem Umfang aufrechtzuerhalten, bis aus dem Marktanalyseverfahren ein anderes Ergebnis erzielt wird.</u></p>	<p><i>munikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) und der dazu ergangenen Rechtsverordnungen</i> bleiben wirksam, [...]“</p>
<p>Art. 1, Art. 2</p>	<p>Entschädigungsregelung für TK-Überwachungsmaßnahmen</p>	<p>Die IEN möchte zudem eine Ergänzung im Entwurf um eine Regelung zur Entschädigung von TK - Überwachungsmaßnahmen, wie in § 110 Abs. 9 vorgesehen, anregen (vgl. Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 19. April 2005, Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, Ausschussdrucksache 15(9)1867).</p>	
<p>Art. 6</p>	<p>Verzögertes Inkrafttreten nach 13 Monaten.</p>	<p>Obgleich die IEN die grundsätzliche Verlängerung der Übergangsfrist ausdrücklich begrüßt, hält sie ein Inkrafttreten nach 13 Monaten noch immer für zu gering, um den Marktbeteiligten ausreichend Zeit zu geben, sich auf die teilweise weit reichenden Änderungen einzustellen und die entsprechenden Investitionen vorzunehmen.</p>	<p>Die IEN schlägt eine Verlängerung der Übergangsfrist auf 18 Monate vor.</p>